

MARKTGEMEINDE



GRALLA

Schulstraße 7, 8431 Gralla
 Telefon +43 3452 82628, Fax DW 4
 gemeinde@gralla.at, www.gralla.at

Zahl: 004/1-4/2020

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **16.12.2020** im *Sitzungssaal der Marktgemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **18:00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 04.12.2020 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Isker Hubert
Vizebürgermeister	Sucher Gerald
Gemeindekassier	Willinger Edmund

GR Woschnigg Mario	GR Ladinig Alfred	GR Sabathi Gerald
GR Maxek Alexander	GR Keplinger Andrea	GR Kreiger-Knoblechner Gertraud
GR Strein Helga	GR Fauland Tanja	
GR Brunner Horst	GR Ing. Jahrbacher Anton	

Außerdem waren anwesend:

DI Pumpernig Maximilian, DI Eppensteiner Günther, VB Walzl Enrico

Entschuldigt waren:

GR Roßmann Franz, GR Schwaiger Florian

Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Isker Hubert

Tagesordnung

1. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla vom 15.10.2020
2. Raumordnung allgemein: Örtliches Entwicklungskonzept – Flächenwidmungsplan 5.0
3. Flächenwidmungsplanänderung 4.20 „Sonnenring“
4. Flächenwidmungsplanänderung 4.21 „Süssinger“
5. Bebauungsplan „Businesspark Temmer“
6. Voranschlag 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla
7. Voranschlag 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla
8. Voranschlag 2021 der Marktgemeinde Gralla
9. Mittelfristiger Haushaltsplan 2021 (bis 2025) der Marktgemeinde Gralla
10. Vereinssubventionen
11. **Neuaufnahme**

Angelegenheit Gemeindestraßen

- a. Auflassung des Trennstückes 1 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) im Ausmaß von 606 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, und des Trennstückes 6 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T1/20) im Ausmaß von 462 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, vom öffentlichen Gut und Einbücherung in das Privatvermögen der Marktgemeinde Gralla sowie die Herstellung der diesbezüglichen Grundbuchsordnung gem. den Bestimmungen des Liegenschafts-Teilungsgesetz.

- b. Abschluss einer Abtretungsbeurkundung (ohne Entgelt) zwischen der Marktgemeinde Gralla als abtretende Partei und der Fa. Hofer KG als erwerbende Partei bezüglich der Trennstücke 1 und 6 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20 und GZ. 12955-T1/20) im Ausmaß von 606 m² bzw. 462 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, sowie die Herstellung der diesbezüglichen Grundbuchsordnung gem. den Bestimmungen des Liegenschafts-Teilungsgesetz.
- c. Abschluss einer Abtretungsbeurkundung (ohne Entgelt) zwischen Fa. Hofer KG als abtretende Partei und der Marktgemeinde Gralla als erwerbende Partei bezüglich der Trennstücke 4 (258 m²) und 5 (801 m²) sowie das Grst. 293/4 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) des dzt. Grst.Nr. 293/4, dzt. EZ 102, KG 66184 Untergralla, mit der Maßgabe, dass auf diesen Grundstücken ein Werbeverbot für Lebensmittel-Einzelhandels-Unternehmen besteht.
- d. Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla und Herstellung der Grundbuchsordnung gem. Liegenschafts-Teilungsgesetz für die Trennstücke 4 (258 m²) und 5 (801 m²) sowie das Grst. 293/4 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) aus dem dzt. Grst.Nr. 293/4, dzt. EZ 102, KG 66184 Untergralla.

12. Personalangelegenheit – nicht öffentlich - vertraulich

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt der Bürgermeister die Neuaufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes:

➤ **Angelegenheit Gemeindestraßen als TOP 11.)**

- a. Auflassung des Trennstückes 1 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) im Ausmaß von 606 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, und des Trennstückes 6 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T1/20) im Ausmaß von 462 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, vom öffentlichen Gut und Einbücherung in das Privatvermögen der Marktgemeinde Gralla sowie die Herstellung der diesbezüglichen Grundbuchsordnung gem. den Bestimmungen des Liegenschafts-Teilungsgesetz.
- b. Abschluss einer Abtretungsbeurkundung (ohne Entgelt) zwischen der Marktgemeinde Gralla als abtretende Partei und der Fa. Hofer KG als erwerbende Partei bezüglich der Trennstücke 1 und 6 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20 und GZ. 12955-T1/20) im Ausmaß von 606 m² bzw. 462 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, sowie die Herstellung der diesbezüglichen Grundbuchsordnung gem. den Bestimmungen des Liegenschafts-Teilungsgesetz.
- c. Abschluss einer Abtretungsbeurkundung (ohne Entgelt) zwischen Fa. Hofer KG als abtretende Partei und der Marktgemeinde Gralla als erwerbende Partei bezüglich der Trennstücke 4 (258 m²) und 5 (801 m²) sowie das Grst. 293/4 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) des dzt. Grst.Nr. 293/4, dzt. EZ 102, KG 66184 Untergralla, mit der Maßgabe, dass auf diesen Grundstücken ein Werbeverbot für Lebensmittel-Einzelhandels-Unternehmen besteht.
- d. Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla und Herstellung der Grundbuchsordnung gem. Liegenschafts-Teilungsgesetz für die Trennstücke 4 (258 m²) und 5 (801 m²) sowie das Grst. 293/4 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) aus dem dzt. Grst.Nr. 293/4, dzt. EZ 102, KG 66184 Untergralla.

➤ **Der bisherige TOP 11.) wird zu TOP 12.)**

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Betreffend die heutige Fragestunde werden nachfolgende Anfragen gestellt:

GR Macek stellt an Bgm. Isker die Anfrage: „Wieviel Personen aus Gralla sind derzeit mit dem Corona Virus infiziert?“

Hiezu gibt Bgm. Hubert Isker bekannt, dass die aktuelle Zahl laufend auf der Homepage des Landes Steiermark veröffentlicht wird.

GR Ing. Jahrbacher stellt an Bgm. Isker die Anfrage: „Wie werden die gewährten Investitionszuschüsse seitens des Bundes für die Gemeinde verwendet?“

Bgm. Hubert Isker verweist hiezu auf den Ansatz 240 im Voranschlagsentwurf 2021. Der gewährte Zuschuss wird demnach für die Erweiterung der Kinderkrippe (2. Gruppe) verwendet.

GR Ing. Jahrbacher stellt an Bgm. Isker die Anfrage: „Gibt es seitens der Gemeinde für Betriebe aus Gralla in der jetzigen Corona-Krise Wirtschaftshilfen?“

Zu dieser Anfrage wird von Bgm. Hubert Isker festgehalten, dass es diesbezüglich weder seitens der Aufsichtsbehörde noch vom Gemeindebund Empfehlungen gibt. Weiters wird an die, durch die Pandemie hervorgerufene finanzielle Lage der Gemeinden erinnert und auf die Unterstützungs- und Hilfszahlungen seitens Bund und Land verwiesen. Ausgenommen einiger weniger Stundungsansuchen für die Kommunalsteuerentrichtung (die auch gewährt wurden), gab es keine Unterstützungsansuchen.

zu TOP 1.)

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 15.10.2020 wurde beiden im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Da diesbezüglich keine Abänderungen beantragt werden, erfolgt über Antrag von Bgm. Hubert Isker die einstimmige Annahme der Verhandlungsschrift vom 15.10.2020 entwurfsgemäß.

zu TOP 2.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist das Thema Raumordnung, im speziellen Örtliches Entwicklungskonzept – Flächenwidmungsplan 5.0 der Marktgemeinde Gralla.

Hiezu begrüßt Bgm. Hubert Isker die Herren DI Pumpernig Maximilian und DI Eppensteiner Günther seitens der zuständigen Planungsfirma Pumpernig & Partner und bittet um Erläuterung der Thematik. Das umfangreiche Referat ist als Beilage A dieser Verhandlungsschrift angeschlossen.

Eine wesentliche Frage stellt die künftige Richtung (Entwicklung) der Gemeinde, insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, welche durch das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan zu regeln ist, dar. Nach eingehender Beratung spricht sich der gesamte Gemeinderat unisono – wenn, dann für eine äußerst „sanfte Erweiterung“ von Bauland aus und es soll die Bevölkerungsentwicklungskurve massiv abgeflacht werden. Die Bevölkerungsprognose im Hinblick auf die vorhandene Infrastruktur soll maßgeblich begleitend sein. Außerdem wird einstimmig festgehalten, dass für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen bestehende Dächer (vor allem im Industriegebiet) genutzt werden und spricht sich gegen diesbezügliche, künftige Sonderausweisungen im Freiland aus. Abschließend zu diesem TOP beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters und auf Basis der Ausführungen des Örtlichen Raumplaners gemäß § 42 des StROG 2010 einstimmig, die Verfahren zur Revision des ÖEK/EP und FWP Nr. 5.0 einzuleiten.

zu TOP 3.)

Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung 4.20 „Sonnenring“ mit den dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 20.11.2020 bis 04.12.2020 einem Anhörungsverfahren unterzogen.

Während dieser Zeit wurde eine Einwendung eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-268720/2020-3 vom 19.11.2020

Gegenstand der Einwendung:

Die Prüfung der dem ggst. Anhörungsverfahren zu Grunde liegenden Flächenwidmungsplanänderung hat nachstehende Mängel ergeben:

Hinsichtlich der Aufhebung der Bebauungsplanzonierung im ggst. Änderungsbereich wird auf die Festlegungen im Verordnungswortlaut FWP 4.00 betreffend die Aufschließungsgebiete bzw. Bebauungsplanzonierung (siehe laufende Nr. 17 auf S. 7) verwiesen. Im rechtsgültigen Verordnungswortlaut werden bestimmte siedlungspolitische Zielsetzungen (ua. Beachtung der bestehenden Siedlungsform) festgelegt.

Eine Aufhebung einer bestehenden Bebauungsplanzonierung kann nur aufgrund wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und einer entsprechenden raumordnungsfachlichen Begründung anhand einer Herleitung aus einer Bestandsaufnahme erfolgen. Ein dringender „Baulandwunsch“ stellt weder eine ausreichende geänderte Planungsvoraussetzung noch eine ausreichende raumordnungsfachliche Begründung dar.

Die ggst. Änderung unterliegt daher gem. § 39 Abs. 2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 9 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf!

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla gibt der Einwendung der Abteilung 13 vollinhaltlich statt und werden die geforderten Ergänzungen zur Sicherstellung einer ortsüblich gestalteten Bebauung im Wortlaut sowie die geänderte Planungsvoraussetzung im Erläuterungsbericht ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 4.20 „Sonnenring“.

zu TOP 4.)

Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung 4.21 „Süssinger“ mit den dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 20.11.2020 bis 04.12.2020 einem Anhörungsverfahren unterzogen.

Während dieser Zeit wurde eine Stellungnahme eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-268742/2020-3 vom 19.11.2020

Gegenstand der Stellungnahme:

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende Flächenwidmungsplanänderung besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand.

Anmerkung:

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass nach Endbeschluss ggst. Änderung, spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 4.21 „Süssinger“.

zu TOP 5.)

Der Bebauungsplan „Temmer-Businesspark“ mit den dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 20.11.2020 bis 04.12.2020 einem Anhörungsverfahren unterzogen.

Während dieser Zeit wurden sechs Stellungnahmen/Einwendungen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-268811/2020-3 vom 20.11.2020

Gegenstand der Einwendung:

Zu dem den ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Bebauungsplanentwurf besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht folgender Einwand:

Fortsetzung TOP 5.)

Aufgrund der Größe des ggst. Planungsgebietes ist bereits zum Zeitpunkt der Bebauungsplanung eine entsprechende wasserbautechnische Gesamtbetrachtung (Konzept zur Oberflächenentwässerung) vorzulegen. Um eine vorbehaltlose Akzeptanz im Zuge des Verordnungsprüfungsverfahrens durch die Abteilung 13 sicherzustellen, wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen zu berücksichtigen.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla gibt der Einwendung der Abteilung 13 vollinhaltlich statt und wird das geforderte Oberflächenentwässerungskonzept, verfasst von der Planconsort ZT GmbH, welches den im Anhörungsentwurf bereits getroffenen Festlegungen betreffend Oberflächenentwässerung entspricht, als Beilage im Erläuterungsbericht angefügt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Baubezirksleitung Südweststeiermark, Sachbearb.: DI Christian Ehrenreich, GZ: ABT16-270834/2020-3 vom 24.11.2020

Gegenstand der Einwendung:

Seitens des Referats Wasser, Umwelt und Baukultur wird ein Einwand erhoben:

§ 5 (5) ist ersatzlos zu streichen, § 7 (2) hinsichtlich begrünter Parkplätze ist zu überarbeiten, da die jeweiligen Festlegungen im Widerspruch zum Reinhaltgebot von Gewässern gemäß WRG im Zusammenhang mit dem Widmungsgebiet 2 gemäß Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 (LGBI. 24/2018, „Schongebietsverordnung“) stehen.

Vorschlag zur Behandlung der Einwendung des Referates Wasser, Umwelt und Baukultur durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla gibt der Einwendung des Referates Wasser, Umwelt und Baukultur der Baubezirksleitung Südweststeiermark vollinhaltlich statt und werden die geforderten Änderungen im Wortlaut des Bebauungsplanes vorgenommen

Seitens des Referats Straßenbau und Verkehrstechnik wird ein Einwand erhoben:

Die beabsichtigte Detailierung der Widmung berücksichtigt in keiner Weise das mögliche Erfordernis der adäquaten Durchwegung von der Autobahnanschlussstelle Leibnitz/B 73 Richtung Südwesten (Gemeindestraßen „Gewerbepark Süd“, „Industriestraße“, „Wasserwerkstraße“, Landesstraße B 67). Es werden hingegen sämtliche Möglichkeiten unterbunden, was auch bedeutende Auswirkungen auf die Nachbargemeinden hat.

Es sind daher die Erkenntnisse der gemeindeübergreifenden Verkehrsuntersuchung „Verkehrskonzept Zentralraum Leibnitz“ (2009, Fallast, Pilz, IKK), in welche auch die Marktgemeinde Gralla eingebunden war, jedenfalls einzuhalten. Die Freihaltung von jeglicher Bebauung, außer höherrangiger Verkehrswege, hat mindestens im Bereich des im FWP dargestellten Korridors zu erfolgen (siehe beiliegender Auszug FWP).

Es wird weiters gefordert, die Ergebnisse der laufenden Verkehrsuntersuchungen (seit 2020, Pilz, AG Regionalmanagement, Land Stmk, ASFINAG) in diesem verkehrstechnisch bedeutenden und derzeit hochbelasteten Bereich abzuwarten und erst anhand dieser Erkenntnisse weitere raumordnerische Festlegungen zu treffen.

Fortsetzung TOP 5.)

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Eingangs hält der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla fest, dass die Marktgemeinde Gralla als hauptbetroffene Gemeinde an einer bestmöglichen Lösung des Verkehrsproblems in der Gesamtregion unter Berücksichtigung aller Fach- und Rechtsgrundlagen ein vitales Interesse hat.

Das gegenständliche Bebauungsplangebiet ist seit der Revision zum 3. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gralla im Jahr 2000 als Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 festgelegt und stellt somit einen Rechtsbestand dar, für welchen ein verfassungsgesetzlich verankerter Vertrauensgrundsatz für die Grundstückseigentümer besteht. Die unmittelbar nördlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Flächen sind als vollwertiges Bauland – Industriegebiet 1 festgelegt und können somit jederzeit baulich konsumiert werden.

Entgegen den Ausführungen der Einwendung der Baubezirksleitung Südweststeiermark erfolgt durch den gegenständlichen Bebauungsplan keine Detaillierung der Widmung, sondern dient der Bebauungsplan der Umsetzung der im Wortlaut zum gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF der Marktgemeinde Gralla festgelegten siedlungspolitischen Interessen. Diese betreffen Festlegungen hinsichtlich der Geschossanzahl und Dachform sowie eine Grundzusammenlegung. Die Baulandfestlegung gemäß gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF der Marktgemeinde Gralla ist gemäß Legaldefinition eindeutig festgelegt und somit umsetzbar.

Für die geforderte Trassenfreihaltung gemäß gemeindeübergreifender Verkehrsuntersuchung „Verkehrskonzept Zentralraum Leibnitz“ aus dem Jahr 2009 im Verfahren zur Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes fehlt jedoch die dazu erforderliche Rechtsgrundlage auf dem Verordnungswege.

Der in der Einwendung übermittelte Flächenwidmungsplan-Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark entspricht nicht dem geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF. der Marktgemeinde Gralla und ist schlichtweg falsch. Weder im Rahmen der Revision zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 noch im Rahmen eines zwischenzeitlichen Änderungsverfahrens wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla beschlossen, diese Verkehrsuntersuchung 2009 als Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Erstellung und Änderung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich im Kompetenzbereich des Verordnungsgebers, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla liegt.

Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nur bei Vorliegen einer wesentlich geänderten Planungsvoraussetzung zulässig. Das Vorliegen einer Verkehrsuntersuchung in Form eines Konzeptes mit Varianten stellt keine dazu geeignete wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung dar. Für diese Verkehrsuntersuchung liegt auch kein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla vor. Es wurden die betroffenen Grundstückseigentümer von dieser Verkehrsuntersuchung nicht in Kenntnis gesetzt (fehlende transparente und partizipative Planung).

Zur rechtlichen Absicherung dieser Trassenvariante hätte gemäß § 52 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF das Land Steiermark ein Straßenplanungsgebiet verordnen müssen. Dabei sind vor Erlassung dieser Verordnung die betroffenen Gemeinden zu hören und die betroffenen Grundstückseigentümer nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dies ist jedoch bis dato nachweislich nicht erfolgt.

Fortsetzung TOP 5.)

Im Regionalen Mobilitätsplan Südweststeiermark aus dem Jahr 2016 ist die gegenständliche Trassenvariante nicht angeführt. Vielmehr wird die aus Sicht der Marktgemeinde Gralla zweckmäßigere Variante zur Entlastung der Gesamtverkehrssituation durch Umsetzung der Anschlussstelle Leibnitz Süd, für welche eine Voruntersuchung vorliegt, dazu angeführt. Im Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark, LGBL Nr. 88/2016 ist im gegenständlichen Bereich auch kein Straßenprojekt planlich festgelegt.

Somit fehlt die Rechtsgrundlage, welche eine wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes rechtfertigen würde.

Durch eine Bebauungsplanverpflichtung kann eine Konsumation eines rechtmäßig bestehenden Baulandes nicht verhindert werden, da dazu, wie bereits ausgeführt, keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Eine Freihaltung dieser Trassenvariante ohne Rechtsgrundlage würde somit einen unverhältnismäßigen Eingriff in bestehende Privatrechte (erhebliche Wertminderung der bestehenden Liegenschaften) darstellen.

Dem Hinweis auf die derzeit laufende Verkehrsuntersuchung 2020 und dem Vorschlag, mit der Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes bis zum Vorliegen von entsprechenden Ergebnissen zuzuwarten wird raumordnungsfachlich entgegnet, dass jede Gemeinde gemäß § 40 (8) StROG 2010 idGF gesetzlich verpflichtet ist, ein Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes nach Antragstellung unverzüglich einzuleiten und ist dieses Verfahren spätestens nach 18 Monaten abzuschließen.

Innerhalb des gegenständlichen Bebauungsplangebietes ist die Errichtung von Garagen vorgesehen. Da diese mit einem geringen Aufwand wieder entfernt werden können, verhindert dieses Projekt langfristig nicht die Errichtung einer Umfahrungsstraße, wenn alle rechtlichen Vorfragen (z.B. Grundstücksablösen aller betroffenen Grundstückseigentümer) aufgrund einer konkreten Planung durch die zuständige Landesstraßenverwaltung erfolgt sind. Erst danach können die erforderlichen Änderungen der Planungsinstrumente der Örtlichen Raumordnung der Marktgemeinde Gralla vorgenommen werden.

Zusammenfassend hält der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla fest, dass der Einwendung der Baubezirksleitung Südweststeiermark, Referat Straßenbau und Verkehrstechnik aufgrund der o. ausgeführten und näher dargelegten Rechtssituation nicht stattgegeben werden kann.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

ASFINAG Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden, GZ: ASF/2020/022645 vom 30.11.2020

Gegenstand der Stellungnahme:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.11.2020 (ihre GZ: BPI „Temmer-BP“) zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes, weisen wir darauf hin, dass gemäß § 21 Bundesstraßengesetz idGF bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Einfriedungen und überhaupt Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis 40 Meter beiderseits der Bundesautobahnen weder errichtet noch geändert werden dürfen. Auf Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt dies für eine Entfernung von 25 Meter.

Fortsetzung TOP 5.)

Die ASFINAG hat als Bundesstraßenverwaltung auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich. Sollte es infolge der Umwidmung des/der gegenständlichen Grundstücke/s zu Arbeiten im Bauverbotsbereich kommen (siehe oben 1. Absatz, 40 bzw. 25 Meter Bereich – sowohl ober- als auch unterirdisch), so hat der Projektwerber eine Ausnahmegenehmigung (gemäß § 21 BStG) bzw. zusätzlich eine Zustimmung (gemäß § 25 BStG) bei Werbeanlagen bei der ASFINAG als der zuständigen Bundesstraßenverwaltung zu erwirken.

Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bzw. Bergbauberechtigten bei Verweigerung dieser Ausnahmegenehmigung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die genannten Abstände bemessen sich – unterschiedlich je nach Anlagenverhältnissen der Bundesstraße – vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

Weiters wird auf die Möglichkeit allfälliger vom Betrieb der Bundesstraße verursachter Immissionen (z.B. Lärm, Abgase, Schmelzwasser, etc.) hingewiesen.

Wie aus anderen Projekten im Nahbereich der A9 ASt Leibnitz bekannt, gibt es während der Verkehrsspitzenstunden im Bereich der ASt Leibnitz, speziell entlang der Landesstraße B73 auf Höhe Einkaufszentrum Gralla Leistungsfähigkeitsengpässe, welche auch zu Beeinträchtigungen entlang der ASt-Abfahrtsrampe führen. Der Ausgangspunkt für diese Problematik liegt am ersten Kreisverkehr der B73/ Industriestraße, welcher hier die Verkehrsstärke nicht mehr aufnehmen kann. Durch die gegenständlich geplante Bebauung kommt es zu weiteren Verkehrserzeugungen im betroffenen Landesstraßen- sowie Gemeindestraßennetz und somit zur Reduzierung der Verkehrsleistungsfähigkeit. Da diese zukünftige Bebauung über die Gemeindestraße Gewerbepark Süd/Landesstraße B73 bzw. ASt Leibnitz erschlossen wird, muss hier ein verkehrlicher Nachweis durch den Projektwerber erbracht werden.

Die ASFINAG hat ansonsten keine Einwände gegen den geplanten Bebauungsplan, es wird ersucht, bei Folgeverfahren die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 i.d.g.F. zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Den Hinweis auf den Bauverbotsbereich gemäß § 21 Bundesstraßengesetz 1971 idgF entlang von Bundesautobahnen und die damit gegebenen Einschränkungen nimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla mit Verweis auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht des gegenständlichen Bebauungsplanes zur Kenntnis.

Den Hinweis auf die gegebenen Verkehrsproblematik im Bereich des Kreisverkehrs der B73 wird mit Verweis auf die gegenständliche Rechtssituation nicht stattgegeben, da das gegenständliche Bebauungsplangebiet ein rechtmäßiges Bauland (seit der Revision zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 der Marktgemeinde Gralla im Jahr 2000) darstellt und eine Rechtsgrundlage für eine Einschränkung der Bebauung durch den gegenständlichen Bebauungsplan fehlt (z.B. verordnetes Straßenplanungsgebiet gemäß § 52 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF).

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Fortsetzung TOP 5.)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau,
Sachbearb.: Mag. Johanna Tonweber, GZ: ABT16-270834/2020-5 vom 01.12.2020**

Gegenstand der Einwendung:

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark, einen Einwand.

Die Marktgemeinde Gralla hat den Bebauungsplan „Temmer-Businesspark“ aufgelegt.

Betroffene Grundstücke:

Gst.Nr. 259, 260, 261, 579 und 584/1, alle KG 66184 Untergralla.

Für diese Flächen besteht eine Widmung als L(I/1). Als Aufschließungsbedingungen sind der Nachweis der äußeren Anbindung und der inneren Erschließung festgelegt. Das BP-Gebiet liegt südlich der B73, die mit der hohen Kategorie C1 bewertet wurde, und im Einflussbereich des Autobahnknotens Leibnitz der A9 Pyhrnautobahn.

Die Abteilung 16 weist seit vielen Jahren darauf hin, dass die Einkaufszentren- und Gewerbegebietsentwicklungen zu Überlastungen der B73 in den Spitzenstunden führen und negative Auswirkungen auf die Flüssigkeit und Sicherheit bis zur A9 Pyhrnautobahn nach sich ziehen. Aus diesem Grund wurden Erweiterungen der Industrie-, Gewerbe- und Handelsgebiete im unmittelbaren Einzugsbereich dieser beiden hochrangigen Verbindungen stets vehement beeinsprucht.

Da absehbar war, dass jede weitere Nutzung die angespannte Verkehrssituation weiter verschärft, wurde bereits im Jahr 2009 ein gemeindeübergreifendes Verkehrskonzept für Leibnitz, Wagna und Gralla in die Wege geleitet. In diesem wurden Widmungen und beabsichtigte Nutzungen herangezogen und verkehrsverträgliche Erschließungen untersucht. Wesentlich war stets eine Entflechtung und Verflüssigung des Verkehrs, insbesondere an den neuralgischen Punkten B73/A9.

Als unumgänglich wurde auch eine direkte Nord-Süd-Spange von der Autobahn in Richtung des ggl. Industriegebiets und weiter nach Leibnitz angesehen.

Das Bebauungsplangebiet liegt nun inmitten dieses Korridors und kann daher in der vorliegenden Form nicht genutzt werden!

Wie bereits die BBL in ihrer Stellungnahme feststellte, ist die Verwirklichung dieser Trasse unverzichtbar für eine ordnungsgemäße Erschließung. Das bedeutet weiters, dass eine solche bis zur Herstellung einer Entlastungsspange nicht gegeben ist und somit das Aufschließungserfordernis der ausreichenden äußeren Anbindung nicht erfüllt werden kann.

Aktuell sind vertiefende Untersuchungen für den Zentralraum Leibnitz zwischen A16, ASFI-NAG, der BBL Südweststeiermark und dem Regionalmanagement, sohin mit sämtlichen Gemeinden im Untersuchungsraum, also auch mit der Gemeinde Gralla, ins Laufen gebracht worden. Wie bereits die BBLSW in ihrem Einwand verlangte, ist vor weiteren Baulandumsetzungen zwingend das Ergebnis dieser Untersuchungen abzuwarten.

Somit ist zum derzeitigen Zeitpunkt weder eine plangemäße Nutzung noch eine ordnungsgemäße Erschließung gegeben und auch nicht kurzfristig umsetzbar. Die Verwirklichung des Bebauungsplanes würde zum jetzigen Zeitpunkt eine unzulässige Beeinträchtigung von Bund/ASFINAG als Autobahnverwalter und des Landes als Landesstraßenverwalter nach sich ziehen, was strikt abgelehnt wird.

Fortsetzung TOP 5.)

Sukkus:

Der von der Gemeinde als Aufschließungsbedingung geforderte Nachweis der äußeren Anbindung kann erst erfüllt werden, wenn auch die Verkehrssicherheit an den Einfüllpunkten der A9 und der B73 gegeben ist. Bis dahin ist mangels erbringbaren Nachweises der Ausrichtung an der Verkehrsinfrastruktur das Aufschließungserfordernis nicht erfüllbar.

Zusätzlich würde der Bebauungsplan eine erhebliche Beeinträchtigung des Bundes und des Landes bedeuten. Der Bebauungsplan ist somit mit unüberwindbaren Widersprüchen mit Raumordnungsgrundsätzen behaftet.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Eingang hält der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla fest, dass die Marktgemeinde Gralla als hauptbetroffene Gemeinde an einer bestmöglichen Lösung des Verkehrsproblems in der Gesamtregion unter Berücksichtigung aller Fach- und Rechtsgrundlagen ein vitales Interesse hat.

Das gegenständliche Bebauungsplangebiet ist seit der Revision zum 3. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gralla im Jahr 2000 als Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 festgelegt und stellt somit einen Rechtsbestand dar, für welchen ein verfassungsgesetzlich verankerter Vertrauensgrundsatz für die Grundstückseigentümer besteht. Die unmittelbar nördlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Flächen sind als vollwertiges Bauland – Industriegebiet 1 festgelegt und können somit jederzeit baulich konsumiert werden.

Entgegen den Ausführungen der Einwendung der Baubezirksleitung Südweststeiermark erfolgt durch den gegenständlichen Bebauungsplan keine Detaillierung der Widmung, sondern dient der Bebauungsplan der Umsetzung der im Wortlaut zum gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF der Marktgemeinde Gralla festgelegten siedlungspolitischen Interessen. Diese betreffen Festlegungen hinsichtlich der Geschossanzahl und Dachform sowie eine Grundzusammenlegung. Die Baulandfestlegung gemäß gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF der Marktgemeinde Gralla ist gemäß Legaldefinition eindeutig festgelegt und somit umsetzbar.

Für die geforderte Trassenfreihaltung gemäß gemeindeübergreifender Verkehrsuntersuchung „Verkehrskonzept Zentralraum Leibnitz“ aus dem Jahr 2009 im Verfahren zur Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes fehlt jedoch die dazu erforderliche Rechtsgrundlage auf dem Verordnungswege.

Der in der Einwendung der Baubezirksleitung Südweststeiermark übermittelte Flächenwidmungsplan-Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark entspricht nicht dem geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF. der Marktgemeinde Gralla und ist schlichtweg falsch. Weder im Rahmen der Revision zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 noch im Rahmen eines zwischenzeitlichen Änderungsverfahrens wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla beschlossen, diese Verkehrsuntersuchung 2009 als Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Erstellung und Änderung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich im Kompetenzbereich des Verordnungsgebers, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla liegt.

Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nur bei Vorliegen einer wesentlich geänderten Planungsvoraussetzung zulässig. Das Vorliegen einer Verkehrsuntersuchung in Form eines Konzeptes mit Varianten stellt keine dazu geeignete wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung dar.

Fortsetzung TOP 5.)

Für diese Verkehrsuntersuchung liegt auch kein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla vor. Es wurden die betroffenen Grundstückseigentümer von dieser Verkehrsuntersuchung nicht in Kenntnis gesetzt (fehlende transparente und partizipative Planung).

Zur rechtlichen Absicherung dieser Trassenvariante hätte gemäß § 52 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 idGF das Land Steiermark ein Straßenplanungsgebiet verordnen müssen. Dabei sind vor Erlassung dieser Verordnung die betroffenen Gemeinden zu hören und die betroffenen Grundstückseigentümer nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dies ist jedoch bis dato nachweislich nicht erfolgt.

Im Regionalen Mobilitätsplan Südweststeiermark aus dem Jahr 2016 ist die gegenständliche Trassenvariante nicht angeführt. Vielmehr wird die aus Sicht der Marktgemeinde Gralla zweckmäßigere Variante zur Entlastung der Gesamtverkehrssituation durch Umsetzung der Anschlussstelle Leibnitz Süd, für welche eine Voruntersuchung vorliegt, dazu angeführt. Im Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark, LGBI. Nr. 88/2016 ist im gegenständlichen Bereich auch kein Straßenprojekt planlich festgelegt.

Somit fehlt die Rechtsgrundlage, welche eine wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes rechtfertigen würde.

Durch eine Bebauungsplanverpflichtung kann eine Konsumation eines rechtmäßig bestehenden Baulandes nicht verhindert werden, da dazu, wie bereits ausgeführt, keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Eine Freihaltung dieser Trassenvariante ohne Rechtsgrundlage würde somit einen unverhältnismäßigen Eingriff in bestehende Privatrechte (erhebliche Wertminderung der bestehenden Liegenschaften) darstellen.

Dem Hinweis auf die derzeit laufende Verkehrsuntersuchung 2020 und dem Vorschlag, mit der Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes bis zum Vorliegen von entsprechenden Ergebnissen zuzuwarten wird raumordnungsfachlich entgegnet, dass jede Gemeinde gemäß § 40 (8) StROG 2010 idGF gesetzlich verpflichtet ist, ein Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes nach Antragstellung unverzüglich einzuleiten und ist dieses Verfahren spätestens nach 18 Monaten abzuschließen.

Innerhalb des gegenständlichen Bebauungsplangebietes ist die Errichtung von Garagen vorgesehen. Da diese mit einem geringen Aufwand wieder entfernt werden können, verhindert dieses Projekt langfristig nicht die Errichtung einer Umfahrungsstraße, wenn alle rechtlichen Vorfragen (z.B. Grundstücksablösen aller betroffenen Grundstückseigentümer) aufgrund einer konkreten Planung durch die zuständige Landesstraßenverwaltung erfolgt sind. Erst danach können die erforderlichen Änderungen der Planungsinstrumente der Örtlichen Raumordnung der Marktgemeinde Gralla vorgenommen werden.

Der Nachweis der äußeren Anbindung im Sinne des festgelegten Aufschließungserfordernisses wird mit der Anbindung an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla (Gemeindestraße – Gewerbepark Süd) jedenfalls erfüllt. Der Nachweis der Erfüllung des gegenständlichen Baulandes – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 ist auch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes „Temmer Businesspark“, sondern ist dieser Nachweis gemäß den Vorgaben des Stmk Raumordnungsgesetzes in den nachfolgenden Individualverfahren zu erbringen.

Der Bebauungsplan, welcher für das rechtmäßig bestehende Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 erstellt wird, kann somit nicht im Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen stehen, da dieser für ein rechtmäßig bestehendes Bauland gemäß geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idGF der Marktgemeinde Gralla erstellt wird.

Fortsetzung TOP 5.)

Zusammenfassend hält der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla fest, dass der Einwendung der Abteilung 16 aufgrund der o. ausgeführten und näher dargelegten Rechtssituation nicht stattgegeben werden kann.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, Sachbearb.: Dr. Andreas Öfner, Schr. v. 01.12.2020

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Marktgemeinde Gralla beabsichtigt die Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 259, 260, 261, 579 und 584/1 der KG 66184 Untergralla.

Vom geplanten Bebauungsplan ist die bestehende Gasleitung SOL, welche in den oben genannten Grundstücken verläuft, betroffen.

Betreffend der Grundstücke Nr. 259, 260, 261, 579 und 584/1 der KG 66184 Untergralla bestehen verbücherte zivilrechtliche Vereinbarungen in Form eines Servitutsvertrages zu Gunsten der Gas Connect Austria GmbH mit dem jeweiligen Grundeigentümer. Diese zivilrechtlichen Vereinbarungen schränken die Nutzung des Grundstückes entlang der Leitung ein.

Die Gashochdruckleitung SOL wurde vom zuständigen Bundesministerium nach dem Gaswirtschaftsgesetz genehmigt und gemäß den einschlägigen sicherheits-technischen Normen eine Schutzstreifenbreite von 4m links und rechts der Rohrleitungsachse festgelegt.

Zum Anhörungsentwurf der Marktgemeinde Gralla bezüglich des Bebauungsplanes „Temmer Businesspark“ vom 10.11.2020 mit der GZ: 194BN20 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Ziffer 3 Seite 2: Schutzdächer und andere Bauteile dürfen ausnahmslos nicht in den Bereich des Schutzstreifens hineinragen (hier wird die GCA als Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften und den einschlägigen technischen Sicherheitsnormen verpflichtet);

Zu § 4 Ziffer 3 letzter Satz: Der Schutzstreifen ist im Bereich von 4 Meter links und rechts gemessen von der Mitte der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freizuhalten; (auch hier wird die GCA als Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften und den einschlägigen technischen Sicherheitsnormen verpflichtet);

Zu § 7 Ziffer 2: Es dürfen keine Entsorgungs/Retentionsflächen für Oberflächenwässer auf dem Schutzstreifen errichtet werden;

Zu § 7 Ziffer 5: Einfriedungen auf den Schutzstreifen sind nur erlaubt, wenn keine Fundamente errichtet werden müssen und bei erfolgter Errichtung einer Einfriedung ist der jederzeitige Zugang zur SOL Leitungsanlage sicherzustellen.

Zu § 7 Ziffer 6: Geländeänderungen und Aufschüttungen im Bereich des Schutzstreifens sind unzulässig;

Fortsetzung TOP 5.)

Darüber hinaus schlagen wir vor, wenn nicht ohnehin berücksichtigt, die Baugrenzlinien der bebaubaren Bereiche in der Art festzulegen, dass ein Mindestabstand von 4 Metern links und rechts der Leitungsachse eingehalten wird und in diesem Bereich jegliche Art der Be- und Überbauung der Leitungstrasse ausgeschlossen ist. Auch wäre in diesem Zusammenhang anzuführen, dass außerhalb der Baugrenzlinien (aus der Sicht der gewidmeten Grundstücke) auf der Leitungstrasse keine Hauptgebäude, Nebengebäude und/ oder sonstige Bauwerke errichtet werden dürfen, unerheblich ob diese einer Baubewilligung, Bauanzeige oder keines der beiden bedürfen. Ein Übertreten muss für den Bereich der Leitungstrasse ebenso ausgeschlossen sein. Die Gas Connect Austria GmbH beantragt daher innerhalb offener Frist den dargestellten Sachverhalt bei der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um diesem zustimmen zu können.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

In der Plandarstellung des Auflageentwurfes des Bebauungsplanes „Temmer Businesspark“ sind die Baugrenzlinien bereits so festgelegt, dass die Servitutstreifens beidseits entlang der Gashochdruckleitung der Gas Connect Austria GmbH von einer möglichen Bebauung freigehalten werden.

Zusätzlich ist im Wortlaut der § 4 (3) festgelegt, dass diese Servitutsbereiche von jeglicher Bebauung durch bauliche Anlagen freizuhalten sind.

Die in der Stellungnahme angeführten Forderungen der Gas Connect Austria GmbH werden durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla berücksichtigt und wird im Wortlaut des Bebauungsplanes „Temmer Businesspark“ zusätzlich ergänzt, dass in diesem Bereich auch keine Schutzdächer, Entsorgungs-/Retentionsflächen für Oberflächenwässer und Geländeänderungen durchgeführt werden dürfen. Hinsichtlich möglicher Einfriedungen wird ergänzt, dass diese nur ohne Fundamente ausgeführt werden dürfen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Ref. Bautechnik u. Gestaltung, Sachbearb.: DI Marion Schubert, GZ: ABT15-57837/2018-8 vom 02.12.2020

Gegenstand der Einwendung:

Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 - 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht folgender Einwand besteht:

Der vorliegende Bebauungsplan für den geplanten Businesspark“ („Park“ Definition Duden: „größere [einer natürlichen Landschaft ähnliche] Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Wegen“) zielt auf eine (mit Ausnahme äußerst geringer Restgrünflächen) vollständige Nutzung des Gesamtareals für Bebauung, Manipulations- und Abstellflächen ab. Wenn schon auf die Vorgabe gestalterischer Festlegungen für die Baukörper selbst verzichtet wird, ist schon aus Gründen der Nutzungsqualität, des Kleinklimas und der Aufwertung der Außenräume, sowie der besseren Eingliederung in den Umraum Mindestpflanzgebote (z.B. im Verhältnis zur Anzahl der Parkplätze) vorzusehen.

Fortsetzung TOP 5.)

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Hinweis auf die Definition eines Parkes gemäß Duden wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla im Verfahren zur Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes für das bestehende Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 zur Kenntnis genommen.

Dem Einwendungspunkt betreffend zusätzlich erforderlicher Mindestpflanzgebote wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla stattgegeben und werden diese im Wortlaut des Bebauungsplanes ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker wird der Bebauungsplan „Temmer-Businesspark“ einstimmig beschlossen und die betreffenden Grundstücke von derzeit Aufschließungsgebiet zu vollwertigem Bauland, Kat. „Industrie- und Gewerbegebiet 1“ umgewandelt.

zu TOP 6.)

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla erstellte Entwurf des Voranschlags 2021 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im Wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla.

zu TOP 7.)

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla erstellte Entwurf des Voranschlags 2021 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im Wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla.

zu TOP 8.)

Der Voranschlagsentwurf 2021 der Marktgemeinde Gralla wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich und rechtzeitig zugestellt. Weiters wird der Voranschlagsentwurf vom Bürgermeister kurz erläutert. Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Macek, bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der durchgeführten Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis.

GR Macek spricht sich gegen die Veranschlagung von finanziellen Mittel für einen Grundkauf – Seite 156 - aus. Dies sei aufgrund der coronabedingten finanziellen Lage seiner Meinung nach nicht notwendig bzw. vertretbar. Sein Einwand beziehe sich jedoch nicht auf das Gesamtbudget, sondern nur auf das Vorhaben „Grundkauf“.

Bgm. Hubert Isker erläutert, dass es sich bei diesem Posten lediglich um eine Mittelreservierung (€ 200.000,--) und daher noch um keinen Beschluss für einen eventuellen Grundkauf handelt. Außerdem wurden der Marktgemeinde Gralla für die Finanzierung genau dieses Vorhabens seitens des zuständigen Gemeindereferenten, LHStv. Anton Lang, Bedarfszuweisungsmittel in der Gesamthöhe von € 105.000,-- (aufgeteilt 2021-2023) zugesichert.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters mit 11 : 2 Stimmen (Gegenstimmen GR Macek und GR Jahrbacher) den Voranschlag 2021 der Marktgemeinde Gralla lt. vorliegendem Voranschlagsentwurf.

zu TOP 9.)

Gemeinsam mit dem Voranschlag ist auch ein Mittelfristiger Haushaltsplan 2021 (bis 2025) zu beschließen. Dieser wird vom Bürgermeister kurz erläutert.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters mit 11 : 2 Stimmen (Gegenstimmen GR Macek und GR Jahrbacher) den Mittelfristigen Haushaltsplan 2021 (bis 2025) der Marktgemeinde Gralla lt. vorliegendem Entwurf.

zu TOP 10.)

Betreffend der Vereinsförderung stellt der Bürgermeister den Antrag, die Subventionen wie folgt zu vergeben:

1. ESV Gralla	€ 1.600,--
ESV Altgralla	€ 1.600,--
ESV Untergralla	€ 1.600,--
Pensionistenverband	€ 600,--
Singkreis Gralla	€ 250,--
Invalidenverband	€ 300,--
ÖKB Gralla-NT	€ 400,--
Turnerinnen	€ 100,--
Bergwacht	€ 300,--
Perchtenverein	€ 300,--
Brauchtumsverein	€ 300,--
Sportverein Gralla	€ 40.000,-- (Budgetbeschluss)
Musikverein Gralla	€ 13.000,-- (Budgetbeschluss)

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Subventionsvergaben lt. Antrag von Bgm. Hubert Isker.

zu TOP 11.) Neuaufnahme

Angelegenheit „Zufahrtsstraße Hofer“ – Straßenverlegung

Nach Darstellung und Erläuterung der vorliegenden Planunterlagen beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig:

- a. Auflassung des Trennstückes 1 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) im Ausmaß von 606 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, und des Trennstückes 6 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T1/20) im Ausmaß von 462 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, vom öffentlichen Gut und Einbücherung in das Privatvermögen der Marktgemeinde Gralla sowie die Herstellung der diesbezüglichen Grundbuchsordnung gem. den Bestimmungen des Liegenschafts-Teilungsgesetz.

Fortsetzung TOP 11.)

- b. Abschluss einer Abtretungsbeurkundung (ohne Entgelt) zwischen der Marktgemeinde Gralla als abtretende Partei und der Fa. Hofer KG als erwerbende Partei bezüglich der Trennstücke 1 und 6 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20 und GZ. 12955-T1/20) im Ausmaß von 606 m² bzw. 462 m² des Grst.Nr. 597/5 Sonst(10), EZ 50000, KG 66184 Untergralla, sowie die Herstellung der diesbezüglichen Grundbuchsordnung gem. den Bestimmungen des Liegenschafts-Teilungsgesetz.
- c. Abschluss einer Abtretungsbeurkundung (ohne Entgelt) zwischen Fa. Hofer KG als abtretende Partei und der Marktgemeinde Gralla als erwerbende Partei bezüglich der Trennstücke 4 (258 m²) und 5 (801 m²) sowie das Grst. 293/4 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) des dzt. Grst.Nr. 293/4, dzt. EZ 102, KG 66184 Untergralla, mit der Maßgabe, dass auf diesen Grundstücken ein Werbeverbot für Lebensmittel-Einzelhandels-Unternehmen besteht.
- d. Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla und Herstellung der Grundbuchsordnung gem. Liegenschafts-Teilungsgesetz für die Trennstücke 4 (258 m²) und 5 (801 m²) sowie das Grst. 293/4 (lt. Vermessungsurkunde der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ. 12955-T2/20) aus dem dzt. Grst.Nr. 293/4, dzt. EZ 102, KG 66184 Untergralla.

Weiters beschließt der Gemeinderat zu den Punkten a. und d. einstimmig nachstehende Verordnung:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlagen Grundstück Nrn. 597/5 und 293/4, je KG Untergralla – Auflassung vom öffentlichen Gut und Einbücherung in das Privatvermögen der Marktgemeinde Gralla sowie Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlagen gemäß Teilungsplänen GZ: 12955-T1/20 und 12955-T2/20 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

zu TOP 12.)

Siehe Protokolle „Nicht öffentlich – vertraulich“

- *) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird
- *) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 19:55 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 20 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 20.04.2021


.....
Schriftführer


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer